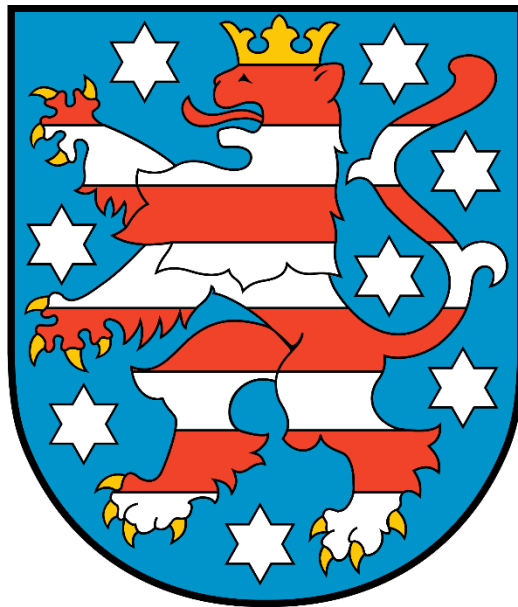


Freistaat Thüringen



**Landesrahmenvertrag
gemäß
§ 131 Abs. 1 SGB IX**

Inhalt

Präambel	4
I. Allgemeines	6
§ 1 Grundlage und Gegenstand des Vertrages	6
§ 2 Grundsatz	7
§ 3 Personenkreis	7
II. Personenzentrierte Komplexeleistung	8
A. Rahmen der Leistungserbringung	8
§ 4 Leistungserbringung im Sozialraum	8
B. Leistungsvereinbarung	9
§ 5 Sächliche und räumliche Ausstattung	9
§ 6 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe	9
§ 7 Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals	10
§ 8 Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers	11
C. Vergütungsvereinbarung	13
§ 9 Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen	13
§ 10 Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX	14
§ 11 Methode zur Festlegung der personellen Ausstattung	15
§ 12 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen	15
D. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	18
§ 13 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	18

III. Andere Leistungsformen	19
A. Rahmen der Leistungserbringung	19
§ 14 Leistungserbringung in bisherigen teil- und vollstationären Angeboten	19
§ 15 Umwandlung von bisherigen teil- und vollstationären Angeboten.....	21
B. Leistungsvereinbarung	21
§ 16 Sächliche und räumliche Ausstattung	21
§ 17 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe	21
§ 18 Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals	23
§ 19 Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers	24
C. Vergütungsvereinbarung.....	24
§ 20 Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen	24
§ 21 Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX.....	25
§ 22 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen	26
D. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	29
§ 23 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	29
IV. Weitere Leistungsformen	30
§ 24 Leistungen für Kinder und Jugendliche	30
§ 25 Bisherige ambulante Angebote (Übergangsphase)	30
§ 26 Leistungen für Menschen mit Behinderungen in geschlossenen Wohnbereichen.....	31
§ 27 Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	31
§ 28 Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX.....	32
V. Prüfverfahren.....	32
§ 29 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung.....	32

§ 30 Bestellung und Beauftragung von Prüfern	33
§ 31 Verlauf der Prüfung.....	33
§ 32 Prüfungsbericht.....	34
§ 33 Folgen einer Vertragsverletzung und Prüfungskosten	34

VI. Teilhabekommission35

§ 34 Teilhabekommission	35
§ 34a Unterarbeitsgruppe Personalkostenbemessung	36
§ 35 Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX.....	37

VII. Schlussvorschriften37

§ 36 Inkrafttreten des Vertrages	37
§ 37 Kündigung des Vertrages	37
§ 38 Schlussbestimmung.....	38
§ 39 Gleichstellungsbestimmung	38

Anlagen:

- Anlage 1: Mustergliederung zur Konzeption / Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Musterdokumentation
- Anlage 3: Musterkalkulation für die Berechnung der Planungsstunde
- Anlage 4: Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung (PKL)
- Anlage 5: Mustergliederung zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und der Fachleistung der Eingliederungshilfe
- Anlage 6: Musterliste zur Personalsituation

Präambel

Die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer schließen gemeinsam und einheitlich gemäß § 131 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für die Leistungen nach § 102 SGB IX ab. Dabei wirken die gemäß dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des SGB IX (ThürAGSGB IX) bestimmten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen mit.

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter Beachtung des § 17 Abs. 3 SGB I und der nachfolgenden sich aus dem SGB IX ergebenden Grundsätze:

- a) Der eingliederungshilferechtliche Anspruch des Leistungsberechtigten besteht gegenüber dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Der Leistungserbringer hat gemäß § 123 Abs. 6 SGB IX gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.
- b) Art, Form und Maß der Hilfe bestimmen sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem sozialräumlichen Umfeld und den eigenen Kräften und Mitteln des hilfebedürftigen Menschen. Damit soll eine selbstbestimmte Führung seines Lebens und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ist zu berücksichtigen.
- c) Eine ausreichende, zweckmäßige und das Maß des Notwendigen sicherstellende regionale Bedarfsdeckung für leistungsberechtigte Menschen ist im Sozialraum zu gewährleisten.
- d) Der Landesrahmenvertrag achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und wahrt und fördert die Vielfalt der Hilfsangebote. Die Kontroll-, Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte der Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind zu gewährleisten.
- e) Die personenzentrierte Komplexleistung nach Teil II gewährleistet die wirkungsorientierte Erbringung der im Einzelfall geplanten und vereinbarten Leistungen der Teilhabe (und anderer Leistungen) an jedem Ort, an 24

Stunden und 365 Tagen im Jahr aufgrund einer prospektiven, wirkungsorientierten Einschätzung des notwendigen Leistungsumfanges.

- f) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Rahmen der Umsetzung des BTHG gemeinschaftliche Wohnformen und andere gemeinschaftlich erbrachte Leistungen Teil der Angebotslandschaft im Bereich der Eingliederungshilfe bleiben können. Sie sind Teil einer differenzierten, flexiblen und durchlässigen Angebotslandschaft, die Menschen mit Behinderungen die Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechtes ermöglicht.
- g) Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten.
- h) Die Vertragsparteien werden Probleme und Schwierigkeiten, die sich bei der Umsetzung dieses Landesrahmenvertrages ergeben, unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit lösen.

I. Allgemeines

§ 1

Grundlage und Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer schließen gemäß § 131 SGB IX gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den nach § 125 SGB IX zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Landesrahmenvertrages mit.
- (2) Dieser Landesrahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX fest und regelt
- a) die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Abs. 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Abs. 2 SGB IX,
 - b) den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
 - c) die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX,
 - d) die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Abs. 4 Satz 1 SGB IX,
 - e) die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
 - f) die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
 - g) das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

(3) Durch diesen Landesrahmenvertrag wird sichergestellt, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten.

§ 2 Grundsatz

(1) Für jeden Leistungserbringer der personenzentrierten Komplexleistung wird in der Regel eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX abgeschlossen. Für Leistungsangebote nach Kapitel III und IV ist jeweils eine gesonderte Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen. Die gegebenenfalls je Standort des Leistungserbringers differierenden Investitionskosten werden entsprechend des geplanten Leistungsumfangs gewertet und verrechnet.

(2) Inhalte dieser Vereinbarung sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 102 SGB IX. Die anteiligen Kosten der existenzsichernden Leistungen werden durch die Sozialhilfe nach SGB XII sowie die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II bei Hilfebedürftigkeit finanziert.

(3) Die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.

(4) Nach § 132 SGB IX können abweichende Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

(5) Die jeweils aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

§ 3 Personenkreis

Leistungsberechtigt sind Personen nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

II. Personenzentrierte Komplexleistung

A. Rahmen der Leistungserbringung

§ 4

Leistungserbringung im Sozialraum

(1) Hilfen nach Teil 2 des SGB IX werden für alle Leistungsberechtigten sozialräumlich erbracht. Die Definition der jeweiligen sozialräumlichen Grenzen und Zuordnungen obliegt dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, wobei eine Aufgliederung des administrativen Territoriums einer Kommune in mehrere Sozialräume möglich ist. Den individuellen Bedarfen der jeweiligen Leistungsberechtigten ist durch entsprechend flexible und offene Konzepte Rechnung zu tragen. Die sozialräumliche Abgrenzung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe muss nicht deckungsgleich mit den Lebensräumen der Leistungsberechtigten, die sich über mehrere nach Satz 2 zu definierende Sozialräume erstrecken können, sein.

(2) In Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Sozialraum, Ziel, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderungen) stellen die personenzentrierten Komplexleistungen im Sozialraum typisierte Formen zur Leistungserbringung dar. Diese sollen:

- alle anerkannten Bedarfe an Leistungen der Eingliederungshilfe abdecken,
- strukturersetzend wirken (Wandlung von Angeboten nach Teil III und IV),
- die Selbstbestimmung und Selbstbefähigung der Leistungsberechtigten fördern und
- vorrangig durch Kooperationen im Sozialraum die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit aller für die Leistungserbringung notwendigen räumlichen und sächlichen Ressourcen gewährleisten.

Der mittels Integriertem Teilhabeplan Thüringen (ITP) festgestellte Bedarf bildet die inhaltliche Basis der Leistung.

Dabei muss eine hinreichende Differenzierung des Leistungsspektrums entsprechend der regional unterschiedlichen Anforderungen gewährleistet sein.

(3) Unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Bedingungen und Vorgaben des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der personenzentrierten Komplexleistung beschreibt der Leistungserbringer seine geplanten Leistungen und Rahmenbedingungen in einer Konzeption entsprechend der Gliederung in Anlage 1. Die Konzeption bildet die Grundlage des Leistungsangebots.

B. Leistungsvereinbarung

§ 5

Sächliche und räumliche Ausstattung

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer vereinbaren die räumliche und sächliche Ausstattung unter Berücksichtigung der Konzeption des Leistungserbringers.

(2) Die Leistungen beinhalten die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung

- des erforderlichen Inventars,
- der erforderlichen Gebäude und Räume,
- der erforderlichen Grundstücke und sonstigen Anlagegüter.

§ 6

Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Der Leistungserbringer erbringt auf der Grundlage der §§ 99 ff. SGB IX Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Leistungen umfassen alle Formen der Assistenz und Unterstützung unabhängig vom Ort und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Alle Leistungen sind personenzentriert zu erbringen. Die Leistungen dienen dem Ziel, drohende Behinderungen zu verhüten oder Behinderungen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie sollen die Selbstbestimmung und die Selbstbefähigung der Leistungsberechtigten fördern.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Leistung Leistungsberechtigte zu begleiten und zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten sind vorrangig für die im Sozialraum ansässigen Leistungsberechtigten vorzuhalten.

(3) Der Leistungserbringer setzt zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal im Sinne des § 124 Abs. 2 SGB IX ein. Die Qualifikation des Personals der Leistungserbringung ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung in der Konzeption (Anlage 1), als Grundlage des Leistungsangebots, darzustellen sowie in der Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

(4) Je nach Besonderheit des Einzelfalls wird die Vernetzung und Leistungserbringung im sozialräumlichen Umfeld des betroffenen Menschen angestrebt. Bei Schwankungen des Bedarfs werden die Leistungen flexibel ohne Veränderung des gültigen Gesamtplans realisiert.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen. Die Leistungen dürfen das notwendige Maß nicht überschreiten.

(6) Die Erhaltung bzw. Wiedergewinnung einer möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens wird unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Situation gefördert.

(7) Die erbrachten Leistungen werden gemäß den fachlichen Notwendigkeiten und unter Verwendung der Musterdokumentation nach Anlage 2 dargestellt. Diese Dokumentation ist den Leistungsberechtigten bzw. den Trägern der Eingliederungshilfe auf Verlangen vorzulegen. Die Erreichung der vereinbarten Ziele ist ein Indikator für die Qualität der erbrachten Leistungen, dabei ist die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten bei der Beurteilung des Ergebnisses zu berücksichtigen.

§ 7

Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals

(1) Die Kriterien für die personelle Ausstattung bezogen auf Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf berücksichtigen insbesondere:

- Anforderungen an Assistenz, Unterstützung, Beratung, Betreuung, Begleitung und Förderung der Leistungsberechtigten,

- fachliche Anforderungen an die Qualifikation des Personals,
- die Beschäftigung und den Einsatz von Peer-Counseloren, Peer-Experten oder Personen mit ähnlichen Qualifikationen/Fähigkeiten,
- die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie Aufwand für Kooperation und Koordination.

(2) Die vom Leistungserbringer bereitzustellende personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der als Grundlage des Leistungsangebots mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Konzeption als Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

(3) Die Partner des Landesrahmenvertrages verpflichten sich, im Rahmen der Tellhabekommission verbindliche Fachkraftstandards für Musterdienste der Personenzentrierten Komplexleistungen zu verhandeln, mit dem Ziel, diese bis zum 30.09.2019 zu vereinbaren.

§ 8

Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

(1) Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, die für die Erbringung der Fachleistung notwendig sind, sind Gegenstand der Vergütung, soweit diese nicht bereits durch öffentliche Zuwendungen gedeckt sind.

(2) Die Höhe der Aufwendungen für die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungsangebots ist vom Leistungserbringer nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu kalkulieren. Für die sozialraumbezogene Erbringung der Fachleistung wird eine der (als Grundlage des Leistungsangebots) vereinbarten Konzeption entsprechende erforderliche Ausstattung (ökonomisches Minimalprinzip) vorgehalten.

(3) Anerkennungsfähige betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen der Fachleistung sind:

1. Abschreibungen für Aufwendungen zur Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern. Tilgungsleistungen sind durch die Abschreibungen für die Anlagegüter zu decken, sie werden nicht gesondert berücksichtigt.
2. Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, die das marktgerechte Niveau nicht überschreiten. Das marktgerechte Niveau kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, über einen externen Vergleich festgestellt werden.
3. tatsächlich gezahlte Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Aufwendungen nach Nr. 1 bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Verlängerung des Darlehens marktüblichen Zinssatzes. Die Höhe der Darlehen darf einen Anteil von 80 v. H. der Gesamtfinanzierung nicht überschreiten.

(4) Zinsen für mit Eigenkapital finanzierte Aufwendungen werden im Einzelfall verhandelt.

(5) Für Instandhaltung und Instandsetzung können Pauschalen vereinbart werden.

(6) Für Abschreibungen auf Sachanlagen wird der Anschaffungs- oder Herstellungswert nach den aktuell geltenden steuer- bzw. handelsrechtlichen Regelungen, gemindert um staatliche und kommunale Zuschüsse, zugrunde gelegt.

C. Vergütungsvereinbarung

§ 9

Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen

(1) Für die individuell erforderlichen und bedarfsdeckenden Leistungen werden unter Einbeziehung des ITP wirkungsorientierte Zeitbedarfe, bezogen auf die vereinbarten Ziele im Planungszeitraum der einzelnen Gesamtplanung, geschätzt. Diese werden folgenden Hilfebedarfsgruppen (HBG) zugeordnet:

HBG	von Minuten pro Woche	bis Minuten pro Woche	HBG-Wert Minuten pro Woche	Anzahl Planungsstunden pro Woche	Anzahl Planungsstunden pro Tag
HBG 0.1	8	11	10	0,1667	0,0238
HBG 0.2	12	16	14	0,2333	0,0333
HBG 0.3	17	23	20	0,3333	0,0476
HBG 0.4	24	33	28	0,4667	0,0667
HBG 0.5	34	47	40	0,6667	0,0952
HBG 0.6	48	67	57	0,9500	0,1357
HBG 0.7	68	95	80	1,3333	0,1905
HBG 1	96	135	113	1,8833	0,2690
HBG 2	136	190	160	2,6667	0,3810
HBG 3	191	269	226	3,7667	0,5381
HBG 4	270	380	320	5,3333	0,7619
HBG 5	381	538	452	7,5333	1,0762
HBG 6	539	761	640	10,6667	1,5238
HBG 7	762	1076	905	15,0833	2,1548
HBG 7+	über 1076	Zeitbemessung individuell auf Grundlage des Hilfebedarfes			

(2) Die Hilfebedarfe unter der HBG 1 stehen in der Regel nur für ausschließliche Hilfen der Eingliederungshilfe zur Verfügung.

(3) Erfolgt eine Unterbrechung der abgestimmten Leistung für mehr als 14 zusammenhängende Tage, soll im Einzelfall die Leistung für die weitere Unterbrechung neu bemessen werden. Wird die notwendige, vereinbarte Leistung in anderer Form in vergleichbarem Umfang weiterhin erbracht, so wird von einer Veränderung der prospektiv vereinbarten Leistung abgesehen. In jedem Einzelfall hat nach der Überschreitung der 14-Tage-Frist eine schriftliche Meldung durch den Leistungserbringer innerhalb von drei Arbeitstagen an den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu ergehen.

(4) Eine Unterbrechung ist die Nichterbringbarkeit der Fachleistung durch Umstände, die der Leistungserbringer nicht zu vertreten hat (z. B. fehlende Mitwirkung des Leistungsberechtigten, Krankheit, Wegzug des Leistungsberechtigten, sonstige nicht abgestimmte Abwesenheit). Die Frist von 14 Tagen beginnt mit Kenntnis des leistungsunterbrechenden Sachverhaltes oder mit der ersten Nichterbringung der Fachleistung (z. B. Fehlkontakt).

§ 10

Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX

(1) Die Vergütung wird auf der Grundlage von 365 Tagen kalkuliert. Es werden monatlich gleichbleibende Durchschnittswerte für den individuellen Planungszeitraum je nach Gesamtplan gerundet auf zwei Nachkommastellen vergütet. Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage eines monatlichen Durchschnittswertes von 30,42 Tagen, unabhängig von der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats. Bei Beginn bzw. Ende der Leistungen oder Veränderung der HBG im laufenden Monat wird dieser Monat jeweils kalendertäglich abgerechnet.

(2) Die individuelle Vergütung pro Tag errechnet sich auf Basis eines Planungsstundensatzes (Höhe der Leistungspauschale) multipliziert mit der je Gruppe von Menschen mit Behinderungen mit vergleichbarem Bedarf zugeordneten Anzahl der Planungsstunden pro Tag (Planungsstundensatz x Anzahl Planungsstunden pro Tag gemäß HBG = Vergütung pro Tag).

(3) Für die Kalkulation des Stundensatzes (Planungsstunde) wird ein einheitliches Kalkulationsblatt verwendet (Anlage 3).

(4) Der Investitionsbetrag ist als Bestandteil der Leistungspauschale getrennt auszuweisen.

(5) Je leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung wird in der Regel nur jeweils eine Zuordnung zu einer HBG durchgeführt. Sind mehrere Leistungserbringer an der Leistungserbringung beteiligt und ist nicht bereits im Gesamtplanverfahren eine Abstimmung erfolgt, haben die jeweiligen Leistungserbringer mit dem leistungsberechtigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter eine Absprache über die Zuordnung des Anteils der jeweils zu erbringenden Planungsstunden zu treffen. Diese Zuordnung ist dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Sofern keine Einigung zwischen Leistungserbringer und dem leistungsberechtigten erfolgt, entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

(6) Bei der Leistungserbringung gilt die prospektive Festsetzung der HBG mit der jeweiligen Vergütung im Einzelfall für den gesamten Vereinbarungszeitraum des Gesamtplans und gestattet dem Leistungserbringer ausdrücklich die Verwendung der Vergütung zur flexiblen Leistungserbringung zur Zielerreichung.

(7) Der Anspruch auf die Vergütung besteht betreuungstäglich. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss eines Monats und wird von den Leistungsträgern innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Methode zur Festlegung der personellen Ausstattung

Die Festlegung der personellen Ausstattung ergibt sich aus Anlage 3.

§ 12

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer hat die Qualität und Wirksamkeit der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs qualifiziert zu begleiten. Auf Grundlage dieses Leistungsangebots unterstützt der Leistungserbringer den leistungsberechtigten bei der Realisierung der im Rahmen der Gesamtplanung bzw. Teilhabeplanung vereinbarten Ziele.

(2) Anhand der vereinbarten individuellen Leistungsziele ist das Ergebnis regelmäßig durch den Leistungserbringer zu überprüfen. Die Leistungen gelten als wirksam, sofern sie im Hinblick auf die individuellen Teilhabeziele auf Basis des jeweiligen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht werden.

(3) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen bemessen sich anhand der Strukturqualität, der Prozessqualität und der Ergebnisqualität. Die Wirksamkeit der Leistungen ergibt sich aus den im Einzelfall vereinbarten Zielen und Indikatoren sowie den in der Konzeption, als Grundlage des Leistungsangebots, sozialräumlich vereinbarten Zielsetzungen.

(4) Die Strukturqualität bezieht sich vorrangig auf die zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbarten sozialräumlichen Ziele, Indikatoren und Gremienarbeit sowie auf die Einbeziehung und Stärkung der Selbsthilfe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Maßstäbe können sein:

- a) das Konzept des Leistungserbringers,
- b) das vorgehaltene Leistungsangebot,
- c) die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
- d) barrierefreier Zugang zu den Leistungen,
- e) bauliche Standards,
- f) die Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- g) Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen,
- h) fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
- i) Einsatz von geeigneten Peers zur Feststellung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Die folgenden Kriterien bzw. Strukturdaten dienen der Anpassung bzw. Fortschreibung der Hilfeplanung im Sozialraum:

- Leistungsumfang im Sozialraum und ggf. außerhalb des Sozialraumes,
- Organisation der Leistungserbringung und deren Umsetzung im Sozialraum,
- Verknüpfung der Teilhabeleistung mit anderen Hilfen, sozialräumlichen Angeboten und Leistungsansprüchen der Leistungsberechtigten (Kooperationen),

- Nutzergruppen des Angebots aus dem Leistungsbereich der Teilhabe und weiterer Leistungen für Bürgerinnen und Bürger,
- sozialräumliche Versorgungssicherheit, d.h. Darstellung der Herkunftsorte und Regionen der Neuaufnahmen und Bestandsleistungsberechtigten,
- Verlaufsdarstellungen des genehmigten Leistungsumfanges je Leistungsberechtigter gemäß Leistungsbescheid, getrennt nach Neuaufnahmen und Bestandsleistungsberechtigten,
- Lebenssituationen der Leistungsberechtigten nach den Kriterien der Lebensform (Einzelwohnen, Wohnen in Wohngemeinschaft, Beschäftigung, Vereinsmitgliedschaften etc.),
- Komplexleistungssituation der Leistungsberechtigten der Teilhabe auf Grundlage weiterer Leistungsgesetze und deren Zuordnung (z. B. SGB XI und Pflegegrade für Bestands- und Neuleistungsberechtigte),
- Umstände und bekannte Gründe der Leistungsbeendigung für alle Leistungsberechtigten.

(5) Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf die vereinbarten Abläufe der individuellen Hilfeplanung und deren Abstimmung im Fallgespräch unter Einbeziehung der betroffenen Menschen mit Behinderungen. Maßstäbe können sein:

- a) Einbeziehung der Leistungsberechtigten, Angehörigen und/oder gesetzlichen Vertreter (Vertretungsorganisationen),
- b) professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
- c) Mitwirkung bei der Fortschreibung und Überprüfung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes,
- d) Nichteinbindung des Bogenassistenten in die alltägliche (persönliche) Leistungserbringung (sofern ein Bogenassistent durch den Leistungserbringer gestellt wird),
- e) Einhaltung der Fristen und Verfahrensabläufe des Gesamtplanverfahrens,
- f) Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- g) Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten hinsichtlich eigener finanzieller Mittel,
- h) barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
- i) Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leistungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige, rechtliche Betreuer),
- j) Nutzung der Ressourcen von Peers,
- k) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberechtigten,
- l) bedarfsorientierte Assistenzleistung,

- m) Flexibilität der Unterstützung bei der Anpassung an sich verändernde Bedarfslagen,
- n) Dokumentation der Hilfen (gemäß Anlage 2),
- o) Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- p) bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Konzeption als Teil einer Leistungsvereinbarung,
- q) Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Gesamtplanung.

(6) Die Ergebnisqualität beschreibt die durch die Leistung erreichte Wirkung. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Die Ergebnisqualität bezieht sich vorrangig auf die im jeweiligen ITP und Zeitraum vereinbarten Ziele und Indikatoren. Maßstäbe können sein:

- a) die soziale Teilhabe,
- b) die Wohnsituation,
- c) die Gestaltung des Tagesablaufs,
- d) die Mobilität,
- e) die Selbstbestimmung sowie die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts,
- f) die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

(7) Die Hilfen im Sozialraum sollen durch die Träger der Eingliederungshilfe in regelmäßigen Abständen evaluiert und die Ergebnismerkmale für Leistungsberechtigte und Leistungserbringer transparent dargestellt werden.

(8) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Qualität gemäß Abs. 4 (Strukturqualität) und Abs. 5 (Prozessqualität) im Rahmen der vereinbarten Vergütung erreicht wird.

D. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 13

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

(1) Zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX sind die Konzeption und das Leistungsangebot einschließlich der Vergütungskalkulation vom Leistungserbringer zeitgleich beim örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe

einzureichen. Das Leistungsangebot ist entsprechend der in Anlage 1 vorgegebenen Gliederung aufzubereiten.

(2) Als Grundlage der Vereinbarung nach § 125 SGB IX ist die Konzeption vom Leistungserbringer mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren. Die Nichteinigung der Konzeption, als Grundlage des Leistungsangebots, hat keine Auswirkung auf die Schiedsstellenfähigkeit des Leistungsangebots.

(3) Die Vereinbarung nach § 125 SGB IX wird zwischen dem Leistungserbringer und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen. Sie besteht aus der Leistungs- und der Vergütungsvereinbarung und ist auf Grundlage der Mustervereinbarung (Anlage 4) auszufertigen. Die Konzeption wird zu ihrem Bestandteil.

(4) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle des Landes Thüringen anrufen. Die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle durch den Leistungserbringer beginnt nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 1 beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

III. Andere Leistungsformen

A. Rahmen der Leistungserbringung

§ 14

Leistungserbringung in bisherigen teil- und vollstationären Angeboten

(1) Hilfen, die vor dem 01.01.2020 in teil- und vollstationären Angeboten durch Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII erbracht werden, können bis zum 31.12.2022 in den bestehenden Rahmenbedingungen (Leistungstypen, Protokollnotizen) fortgeführt werden (Übergangszeitraum). Dies gilt auch für tagesstrukturierende Angebote für altgewordene Menschen mit Behinderungen sowie Leistungen in Pflegeeinrichtungen.

(2) Diese Angebote sind durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe bis zum 30.09.2019 in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe (gemäß Anlage 5) aufzugliedern. Dazu reichen die Leistungserbrin-

ger bis zum 30.06.2019 die vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abgeforderten notwendigen Unterlagen (Anlage 5 etc.) ein.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 31.12.2022 ein Anschlussmodell zur Finanzierung zu entwickeln, um Menschen mit Behinderungen, die die gemeinschaftlich erbrachten Angebotsformen nutzen wollen, ein höheres Maß an personenzentrierten Leistungen zu ermöglichen.

(4) In diesem Zeitraum wird zwischen dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer im jeweiligen Sozialraum gemeinsam abgestimmt, welche Angebote zukünftig in Form einer personenzentrierten Komplexleistung und welche Angebote weiterhin gemeinschaftlich erbracht werden können (u. a. Wohnformen gemäß § 42a SGB XII). Hierbei sind Zweckbindungen durch bestehende Förderbescheide zu berücksichtigen.

(5) Die Umstellung der Vergütungssätze bezogen auf die Fachleistung erfolgt stichtagsbezogen und budgetneutral zum 01.01.2020 ohne Berücksichtigung etwaiger individuell vereinbarter Zusatzbetreuungen über die Regelbetreuung hinaus. Diese Personalanteile werden entsprechend § 18 Abs. 2 berücksichtigt. Für im Übergangszeitraum eintretende allgemeine Sachkosten- und tarifliche Personalkostensteigerungen werden von den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages jahresbezogene pauschale Erhöhungen der Vergütungen für die Fachleistungen festgelegt. Über das Verfahren und die Höhe der pauschalen Steigerungen einigen sich die jeweiligen Spitzenverbände mit den Trägern der Eingliederungshilfe. Die Teilhabekommission kann übergeordnete Pauschalen beschließen. Vom Pauschalverfahren abweichende Einzelvereinbarungen können nur in begründeten Ausnahmefällen abgeschlossen werden.

(6) Die erforderlichen Leistungen werden im Übergangszeitraum weiterhin bedarfsdeckend erbracht.

(7) Leistungsberechtigte können im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts erstmals oder erneut Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen oder gemeinschaftlich erbrachten Angeboten in Anspruch nehmen. Eine Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.

§ 15

Umwandlung von bisherigen teil- und vollstationären Angeboten

(1) Die jeweiligen Vertragsparteien gemäß § 125 SGB IX können den Übergangszeitraum vor dessen Ablauf durch vollständige oder teilweise Umwandlung der Angebote in die Leistungsform gemäß Teil II des Landesrahmenvertrags gemeinsam beenden. Dabei vereinbart der Leistungserbringer mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für eine Umwandlungsphase, in der Regel von einem Jahr, eine Konzeption als Teil der Leistungsvereinbarung, um den Wandel zu Leistungen nach Teil II zu gewährleisten. Im Rahmen dessen wird für eventuell verbleibende Kapazitäten im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens bzw. gemeinschaftlich erbrachter Leistungen für den Zeitraum nach Satz 2 abweichend von § 14 Abs. 5 ein neues kalendertägliches Entgelt pro Platz verhandelt. Hierbei sind Zweckbindungen durch bestehende Förderbescheide zu berücksichtigen.

B. Leistungsvereinbarung

§ 16

Sächliche und räumliche Ausstattung

- (1) Es gilt § 5 entsprechend.
- (2) Abweichende Regelung für den Übergangszeitraum nach § 14 Abs. 1:

Die bisher vereinbarte sächliche und räumliche Ausstattung wird bezogen auf die Fachleistung anerkannt.

§ 17

Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Der Leistungserbringer erbringt auf der Grundlage der §§ 99 ff. SGB IX Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Leistungen dienen dem Ziel, drohende Behinderungen zu verhüten oder Behinderungen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie sollen die Selbstbestimmung und die Selbstbefähigung der Leistungsberechtigten fördern.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Leistung Leistungsberechtigte zu begleiten und zu unterstützen sowie deren Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbständigkeit zu fördern. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten sind vorrangig für die im Sozialraum ansässigen Leistungsberechtigten vorzuhalten.

(3) Der Leistungserbringer setzt zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal im Sinne des § 124 Abs. 2 SGB IX ein. Die Qualifikation des Personals der Leistungserbringung ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung in der Konzeption (Anlage 1) als Grundlage des Leistungsangebots darzustellen sowie in der Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

(4) Je nach Besonderheit des Einzelfalls wird die Vernetzung und Leistungserbringung im sozialräumlichen Umfeld der betroffenen Menschen angestrebt. Diese Leistungen werden bei Bedarf flexibel im Rahmen der gültigen Leistungsvereinbarung realisiert. Bei Schwankungen des Bedarfes werden die Leistungen flexibel ohne Veränderung des gültigen Gesamtplans realisiert.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen. Die Leistungen dürfen das notwendige Maß nicht überschreiten.

(6) Die Erhaltung bzw. Wiedergewinnung einer möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung wird bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens des Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Situation gefördert.

(7) Die erbrachten Leistungen werden gemäß den fachlichen Notwendigkeiten und unter Verwendung der Musterdokumentation nach Anlage 2 dargestellt. Diese Dokumentation ist den Leistungsberechtigten bzw. den Trägern der Eingliederungshilfe auf Verlangen vorzulegen. Die Erreichung der vereinbarten Ziele ist ein Indikator für die Qualität der erbrachten Leistungen, dabei ist die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten bei der Beurteilung des Ergebnisses zu berücksichtigen.

(8) Abweichende Regelungen für den Übergangszeitraum nach § 14 Abs. 1:

Zu (1): Ein im Einzelfall möglicher Mehrbedarf ist im Rahmen der Gesamtvereinbarung grundsätzlich abgedeckt. Sofern der Leistungserbringer im Übergangszeitraum nachweislich im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs

im Einzelfall eintretende zusätzliche Bedarfe nicht abdecken kann, ist im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens zu prüfen, inwieweit Zusatzbedarfe bestehen. Sofern diese bestehen, sind sie entsprechend leistungrechtlich abzubilden.

Zu (3): Abweichend von Satz 2 gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.

Zu (7): Abweichend von Satz 1 ist die Anwendung von Anlage 2 optional.

§ 18

Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals

- (1) Es gilt § 7 entsprechend.
- (2) Abweichende Regelung für den Übergangszeitraum nach § 14 Abs. 1:

Zu (1): Es gelten die zum Stichtag nach § 14 Abs. 5 den Fachleistungen zugeordneten Personalschlüssel im vereinbarten Umfang fort. Darüber hinaus zum 31.12.2019 vereinbarte Personalanteile für individuelle Zusatzbetreuungen werden über den 01.01.2020 hinaus weiterhin im Bedarfsfall personenbezogen finanziert. Der sich daraus ergebende Personalumfang wird vom Leistungserbringer entsprechend der zum Stichtag vereinbarten Auslastung weiterhin vorgehalten. Der Leistungserbringer weist dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe die tatsächliche Personalbesetzung, einschließlich der Personalstellen für im Einzelfall bisher vereinbarte Zusatzbedarfe, anhand der Musterpersonalaufstellung (gemäß Anlage 6) spätestens bis zum 30.06.2019 nach. Die Musterpersonalaufstellung ist dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Übergangszeitraum jährlich zum 30.09. vorzulegen. Die bisher vereinbarte personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals wird bezogen auf die Fachleistung anerkannt.

§ 19

Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

- (1) Es gilt § 8 entsprechend.
- (2) Für Bestandsangebote können Gebäude weiterhin mit 2 v. H. auf eine Dauer von 50 Jahren, Ausstattung mit 10 v. H. auf eine Dauer von zehn Jahren abgeschrieben werden.
- (3) Abweichende Regelung für den Übergangszeitraum nach § 14 Abs. 1:

Es gelten die den Fachleistungen zugeordneten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im bisher vereinbarten Umfang weiter. Sinkende Aufwendungen für das aufgenommene Fremdkapital müssen vom Leistungserbringer angezeigt werden und sind im Rahmen der Kalkulation des Budgets zu berücksichtigen.

C. Vergütungsvereinbarung

§ 20

Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen

- (1) Für die individuell erforderlichen Leistungen werden mittels ITP wirkungsorientierte Zeiteinschätzungen, bezogen auf die vereinbarten Ziele im Planungszeitraum der einzelnen Gesamtplanung, vorgenommen. Diese werden Gruppen mit vergleichbarem Bedarf zugeordnet. Deren Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Entwicklung des Anschlussmodells zur Finanzierung nach § 14 Abs. 3.
- (2) Erfolgt eine Unterbrechung der abgestimmten Leistung für mehr als 14 zusammenhängende Tage, soll im Einzelfall die Leistung für die weitere Unterbrechung neu bemessen werden. Wird die notwendige vereinbarte Leistung in anderer Form in vergleichbarem Umfang weiterhin erbracht, so wird von einer Veränderung der prospektiv vereinbarten Leistung abgesehen. In jedem Einzelfall hat nach der Überschreitung der 14-Tage-Frist eine schriftliche Meldung durch den Leistungser-

bringer innerhalb von drei Arbeitstagen an den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu ergehen. Mit Vorliegen des neuen Finanzierungsmodells (nach § 14 Abs. 3) ist vorstehende Regelung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(3) Für Anbieter, die dauerhaft Leistungen nach Teil III des Landesrahmenvertrages erbringen wollen, kann bis zum Vorliegen des neuen Finanzierungsmodells eine individuelle Regelung zur Unterbrechung der abgestimmten Leistungen mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe verhandelt werden.

(4) Abweichende Regelung für den Übergangszeitraum nach § 14 Abs. 1:

Zu (2): Bei vorübergehenden Unterbrechungen der Leistungen werden im Übergangszeitraum weiterhin die Regelungen des § 21 „Vorübergehende Abwesenheit“ des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 01.09.2005 angewendet (mit Ausnahme der Regelungen zum Lebensmittelaufwand/Verpflegung). Nach Ablauf der Tage im Jahr, an denen die volle Vergütung weiter gewährt wird, erfolgt abweichend von den bisherigen Regelungen nur noch die Erstattung eines Anteils von 80 v. H. des bisher vereinbarten Investitionsbetrages. Ein Anteil von 20 v. H. des Investitionsbetrages wird den existenzsichernden Leistungen zugeordnet und ist damit nicht mehr Bestandteil der Fachleistung.

§ 21

Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX

(1) Die Vergütung in Höhe der Leistungspauschale wird mit Hilfe des zu entwickelnden Anschlussmodells zur Finanzierung (§ 14 Abs. 3) ermittelt. Bis zum Vorliegen dieses Modells wird die Vergütung individuell mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe vereinbart.

(2) Der Anspruch auf die Vergütung besteht betreuungstäglich. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss eines Monats und wird von den Leistungsträgern innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung erstattet.

(3) Abweichende Regelung für den Übergangszeitraum nach § 14 Abs. 1:

Zu (1): Die Basis für die Leistungspauschale ergibt sich aus der budgetneutralen Umstellung der Fachleistung. Diese wird durch den überörtlichen Trä-

ger der Eingliederungshilfe berechnet und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie dem Leistungserbringer bis zum 30.09.2019 mitgeteilt.

§ 22

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Der Leistungserbringer hat die Qualität und Wirksamkeit der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs qualifiziert zu begleiten. Auf Grundlage dieses Leistungsangebots unterstützt der Leistungserbringer den Leistungsberechtigten bei der Realisierung der im Rahmen der Gesamtplanung bzw. Teilhabeplanung vereinbarten Ziele.
- (2) Anhand der vereinbarten individuellen Leistungsziele ist das Ergebnis regelmäßig durch den Leistungserbringer zu überprüfen. Die Leistungen gelten als wirksam, sofern sie im Hinblick auf die individuellen Teilhabeziele auf Basis des jeweiligen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht werden.
- (3) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen bemessen sich anhand der Strukturqualität, der Prozessqualität und der Ergebnisqualität. Die Wirksamkeit der Leistungen ergibt sich aus den im Einzelfall vereinbarten Zielen und Indikatoren sowie den in der Konzeption, als Grundlage des Leistungsangebots, sozialräumlich vereinbarten Zielsetzungen.
- (4) Die Strukturqualität bezieht sich vorrangig auf die zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbarten sozialräumlichen Ziele, Indikatoren und Gremienarbeit sowie auf die der Einbeziehung und Stärkung der Selbsthilfe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Maßstäbe können sein:
 - a) das Konzept des Leistungserbringers,
 - b) das vorgehaltene Leistungsangebot,
 - c) die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
 - d) barrierefreier Zugang zu den Leistungen,
 - e) bauliche Standards,
 - f) die Qualitätssicherungsmaßnahmen,

- g) Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen,
- h) fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
- i) Einsatz von geeigneten Peers zur Feststellung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten,
- j) Einhaltung der anzuwendenden Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie dazu erlassener Rechtsvorschriften.

Die folgenden Kriterien bzw. Strukturdaten dienen der Anpassung bzw. Fortschreibung der Hilfeplanung im Sozialraum:

- Leistungsumfang im Sozialraum und ggf. außerhalb des Sozialraumes,
- Organisation der Leistungserbringung und deren Umsetzung im Sozialraum,
- Verknüpfung der Teilhabeleistung mit anderen Hilfen, sozialräumlichen Angeboten und Leistungsansprüchen der Leistungsberechtigten (Kooperationen),
- Nutzergruppen des Angebots aus dem Leistungsbereich der Teilhabe und weiterer Leistungen für Bürgerinnen und Bürger,
- sozialräumliche Versorgungssicherheit, d.h. Darstellung der Herkunftsorte und Regionen der Neuaufnahmen und Bestandsleistungsberechtigten,
- Verlaufsdarstellungen des genehmigten Leistungsumfanges je Leistungsbringer gemäß Leistungsbescheid, getrennt nach Neuaufnahmen und Bestandsleistungsberechtigten,
- Lebenssituationen der Leistungsberechtigten nach den Kriterien der Lebensform (Einzelwohnen, Wohnen in Wohngemeinschaft, Beschäftigung, Vereinsmitgliedschaften etc.),
- Komplexleistungssituation der Leistungsberechtigten der Teilhabe auf Grundlage weiterer Leistungsgesetze und deren Zuordnung (z. B. SGB XI und Pflegegrade für Bestands- und Neuleistungsberechtigte),
- Umstände und bekannte Gründe der Leistungsbeendigung für alle Leistungsberechtigten.

(5) Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf die vereinbarten Abläufe der individuellen Hilfeplanung und deren Abstimmung im Fallgespräch unter Einbeziehung der betroffenen Menschen mit Behinderungen. Maßstäbe können sein:

- a) Einbeziehung der Leistungsberechtigten, Angehörigen und/oder gesetzlichen Vertreter (Vertretungsorganisationen),

- b) professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
- c) Mitwirkung bei der Fortschreibung und Überprüfung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes,
- d) Nichteinbindung des Bogenassistenten in die alltägliche (persönliche) Leistungserbringung (sofern ein Bogenassistent durch den Leistungserbringer gestellt wird),
- e) Einhaltung der Fristen und Verfahrensabläufe des Gesamtplanverfahrens,
- f) Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- g) Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten hinsichtlich eigener finanzieller Mittel,
- h) barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
- i) Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leistungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige, rechtliche Betreuer),
- j) Nutzung der Ressourcen von Peers,
- k) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberechtigten,
- l) bedarfsorientierte Assistenzleistung,
- m) Flexibilität der Unterstützung bei der Anpassung an sich verändernde Bedarfslagen,
- n) Dokumentation der Hilfen (gemäß Anlage 2),
- o) Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- p) bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Konzeption als Teil einer Leistungsvereinbarung,
- q) Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Gesamtplanung.

(6) Die Ergebnisqualität beschreibt die durch die Leistung erreichte Wirkung. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Die Ergebnisqualität bezieht sich vorrangig auf die im jeweiligen ITP und Zeitraum vereinbarten Ziele und Indikatoren. Maßstäbe können sein:

- a) die soziale Teilhabe,
- b) die Wohnsituation,
- c) die Gestaltung des Tagesablaufs,
- d) die Mobilität,
- e) die Selbstbestimmung sowie die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts,
- f) die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

(7) Die Hilfen im Sozialraum sollen durch die Träger der Eingliederungshilfe in regelmäßigen Abständen evaluiert und die Ergebnismerkmale für Leistungsberechtigte und Leistungserbringer transparent dargestellt werden.

(8) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Qualität gemäß Abs. 4 (Strukturqualität) und Abs. 5 (Prozessqualität) im Rahmen der vereinbarten Vergütung erreicht wird.

D. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 23

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

(1) Zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX sind die Konzeption und das Leistungsangebot einschließlich der Vergütungskalkulation vom Leistungserbringer zeitgleich beim örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe einzureichen. Das Leistungsangebot ist entsprechend der in Anlage 1 vorgegebenen Gliederung aufzubereiten.

(2) Als Grundlage der Vereinbarung nach § 125 SGB IX ist die Konzeption vom Leistungserbringer mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren. Die Nichteinigung der Konzeption, als Grundlage des Leistungsangebots, hat keine Auswirkung auf die Schiedsstellenfähigkeit des Leistungsangebots.

(3) Die Vereinbarung nach § 125 SGB IX wird zwischen dem Leistungserbringer und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen. Sie besteht aus der Leistungs- und der Vergütungsvereinbarung. Die Konzeption wird zu ihrem Bestandteil.

(4) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle des Landes Thüringen anrufen. Die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle durch den Leistungserbringer beginnt nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 1 beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

(5) Abweichende Regelung für den Übergangszeitraum nach § 14 Abs. 1:

Es gelten für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe die Fristen gemäß der §§ 14, 18 und 21. Die Leistungsvereinbarung für den Übergangszeitraum ist auf Grundlage der bisherigen Leistungsvereinbarung zu schließen. Die Vergütung ist auf Grundlage der Umstellung der Vergütungssätze gemäß § 14 Abs. 5 zu vereinbaren.

IV. Weitere Leistungsformen

§ 24

Leistungen für Kinder und Jugendliche

(1) Leistungsangebote für minderjährige Leistungsberechtigte werden weiterhin auf Grundlage der vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen erbracht. Leistungsangebote für Minderjährige sind insbesondere:

- Leistungen in Wohnheimen für Kinder und Jugendliche,
- Leistungen in Kindertagesstätten,
- Leistungen durch Schulbegleiter/Integrationshelfer,
- Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung.

(2) Für den Abschluss neuer Vereinbarungen gelten die Regelungen des § 134 SGB IX.

§ 25

Bisherige ambulante Angebote (Übergangsphase)

(1) Leistungserbringer, die vor dem 01.01.2020 ambulante Angebote (für Volljährige) nach §§ 75 ff. SGB XII vereinbart haben, erhalten bis 31.12.2019 Verträge nach dem neuen Vertragsrecht des BTHG gemäß §§ 123 ff. SGB IX.

(2) Die Umstellung der Leistungen entsprechend der Systematik der personenzentrierten Komplexleistung (Teil II des Landesrahmenvertrages) kann ab dem

01.01.2020 bis spätestens zum 31.12.2022 erfolgen. Auf Wunsch des Leistungserbringers können die Ergebnisse der Verbandsverhandlung gemäß § 14 Abs. 5 angewandt werden.

(3) Sofern der Leistungserbringer die Leistung durch einen von ihm Beauftragten erbringen lässt (z. B. Leben in Gastfamilien), ist dieses in einem eigenständigen (ggf. bestehenden) Vertragsverhältnis zu regeln, welches nicht vom Landesrahmenvertrag erfasst wird.

§ 26

Leistungen für Menschen mit Behinderungen in geschlossenen Wohnbereichen

(1) Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen in geschlossenen Wohnformen werden weiterhin auf Basis der am 31.12.2019 geltenden Leistungsvereinbarung erbracht und nach dem neuen Vertragsrecht des BTHG gemäß §§ 123 ff. SGB IX fortgeschrieben.

(2) Die Vergütung wird als betreuungstäglicher Kostensatz kalkuliert und vereinbart. Dieser besteht in der Regel aus der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmepauschale sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

§ 27

Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

(1) In anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 111 Abs. 1 SGB IX weiterhin auf der Grundlage der vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen erbracht. Die Leistungstypen B-LT 2.2 und P-LT 2.2 für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen einschließlich der Beschlüsse der gemeinsamen Kommission (sowie mitgeltende Anlagen und Protokollnotizen) bilden die Grundlage für die Vereinbarungen zum Umfang und Inhalt der Leistungen.

(2) Die Vergütung wird als Tagespauschale pro Werktag und Werkstattbeschäftigten kalkuliert und vereinbart. Die Anteile für den Lebensmittelaufwand sind ab 01.01.2020 pauschal den existenzsichernden Leistungen zuzuordnen und nicht

mehr Bestandteil der Vergütung. Eine exakte Differenzierung zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe erfolgt bis zum 31.12.2020.

§ 28

Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX

- (1) Gesetzliche Grundlagen sind (ab 01.01.2020) § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX und § 60 SGB IX. Die Regelungen des Landesrahmenvertrages gelten nur für die Durchführung von Leistungen im Arbeitsbereich gemäß § 58 SGB IX.
- (2) Die Regelungen des Kapitels II (personenzentrierte Komplexleistung) sind anzuwenden, sofern bundesgesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

V. Prüfverfahren

§ 29

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung

- (1) Der örtliche/überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist gemäß § 4 ThürAGSGB IX berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Leistungen sowie die durch den Leistungserbringer getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu prüfen. Ergänzend zur fachlichen Evaluierung der Leistungen wird ein landeseinheitliches Kennzahlensystem genutzt (aktuell: BAGüS-Benchmarking). Die entsprechenden Daten sind im Rahmen des Verfahrens durch die Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen. Die Beurteilung der Qualität und der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt nach den in § 12 und § 22 dieser Vereinbarung festgelegten Grundsätzen sowie unter Berücksichtigung der Fachdokumentation (nach Anlage 2).
- (3) Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen können gemäß § 5 ThürAGSGB IX durchgeführt werden. Prüfungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

(4) Die Prüfung kann zur Inaugenscheinnahme von Sachen, zur Einsichtnahme in die Fachdokumentation, die Lohnabrechnungen und andere leistungsrelevante Aufzeichnungen und zur Befragung von Leistungsberechtigten und anderen beteiligten Personen vor Ort durchgeführt werden.

§ 30

Bestellung und Beauftragung von Prüfern

Der örtliche/überörtliche Träger der Eingliederungshilfe kann die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen. Art und Umfang der Prüfung unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

§ 31

Verlauf der Prüfung

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe und/oder dem beauftragten Sachverständigen in geeigneter Form die Prüfung und den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu ermöglichen. Er hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der vom örtlichen/überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe bestellte Prüfer unterrichtet den Leistungserbringer schriftlich über Inhalt und Umfang der Prüfung. Prüfungsinhalt und -umfang können sich auf einzelne oder mehrere Tatbestände beziehen, ferner können sie sich auf Teile der Leistung oder die Leistung insgesamt erstrecken.

(3) Der Leistungserbringer benennt dem Prüfer die auskunftsberechtigten Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und an der Prüfung mitwirken.

(4) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(5) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe statt. An dem Abschlussgespräch nimmt der beauftragte Dritte und, sofern vom Leistungserbringer gewünscht, dessen Verband teil.

§ 32 Prüfungsbericht

Der örtliche/überörtliche Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung zeitnah schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 33 Folgen einer Vertragsverletzung und Prüfungskosten

(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Dauer der Pflichtverletzung nach § 129 Abs. 1 SGB IX entsprechend zu kürzen.

(2) Bei einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung durch den Leistungserbringer kann der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe die Vereinbarung nach § 130 SGB IX außerordentlich kündigen.

(3) Der örtliche/überörtliche Träger der Eingliederungshilfe trägt die Kosten der Prüfung, soweit die Prüfung keine Pflichtverletzung des Leistungserbringers ergibt. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers und der Beteiligung seines Verbandes ergeben, gehen zu deren Lasten.

VI. Teilhabekommission

§ 34

Teilhabekommission

(1) Der Teilhabekommission gehören an:

Stimmberechtigt:

- | | |
|---|-----------|
| - Verbände der LIGA der freien Wohlfahrtspflege | 6 Stimmen |
| - Kommunale Leistungserbringer | 1 Stimme |
| - Freie oder private Leistungserbringer | 1 Stimme |
| - Thüringischer Landkreistag | 2 Stimmen |
| - Gemeinde- und Städtebund Thüringen | 2 Stimmen |
| - das für Soziales zuständige Ministerium | 3 Stimmen |
| - Landesverwaltungsamt | 1 Stimme |

Beratende Funktion:

- | | |
|-------------------------|---------|
| - LIGA Selbstvertretung | 2 Sitze |
|-------------------------|---------|

Die Benennung von je zwei Stellvertretern ist möglich.

(2) Die Teilhabekommission kann zeitweilige oder dauernde Unterarbeitsgruppen bilden, die der Teilhabekommission zuarbeiten. Sie können Fachleute, die nicht Mitglied der Teilhabekommission sind, einbeziehen.

(3) Die Teilhabekommission ist zuständig für alle diesen Landesrahmenvertrag ausgestaltenden Entscheidungen. Dies sind insbesondere:

- a) Weiterentwicklung aller Leistungsformen der Eingliederungshilfe, insbesondere der personenzentrierten Komplexleistung (nach Teil II),
- b) Begleitung des Übergangs von anderen Leistungsarten (nach Teil III)

zur Leistungsform der personenzentrierten Komplexleistung,

- c) Beschlüsse zu Kalkulationsvorgaben,
- d) Beschlüsse zu Kriterien und Pauschalen und deren Kalkulation,
- e) Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Vertrages und weiteren Anlagen, die verändert oder noch entwickelt werden müssen,
- f) Beschlüsse zur Personalbemessung und zu materiellen Rahmenbedingungen.

(4) Die Teilhabekommission ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens ein Vertreter des Thüringischen Landkreistages, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Freistaates Thüringen sowie drei der acht Vertreter der Verbände der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Leistungserbringer und der freien und privaten Leistungserbringer anwesend sind. Mandatsübertragungen durch Abwesende sind möglich.

(5) Beschlüsse werden unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung einstimmig gefasst.

(6) Die Teilhabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die neben ihrer eigenen Arbeit die Geschäfte der Unterarbeitsgruppen (gemäß Abs. 2) regelt und den Vorsitz der Teilhabekommission sowie den Geschäftsstellensitz festlegt.

§ 34a

Unterarbeitsgruppe Personalkostenbemessung

(1) Die Teilhabekommission bildet eine Unterarbeitsgruppe (UAG) zur Verhandlung des Personalkostenzuschlages für Leitung und Verwaltung unter Betrachtung weiterer kalkulatorischer Parameter der personenzentrierten Komplexleistung in Anlage 3.

(2) Die UAG erarbeitet dazu einen Vorschlag, über den die Teilhabekommission bis zum 31.12.2019 entscheidet.

(3) Die UAG besteht aus jeweils bis zu 5 Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer sowie einem Vertreter der LIGA Selbstvertretung. Entsprechend § 34 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, Praxisvertreter hinzuzuziehen.

§ 35

Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX

(1) Die Teilhabekommission nach § 34 nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX wahr. Die Arbeitsgemeinschaft ist kein beschließendes Gremium. Die LIGA Selbstvertretung ist gleichberechtigtes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe.

VII. Schlussvorschriften

§ 36

Inkrafttreten des Vertrages

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

§ 37

Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kommt in den nachfolgenden Verhandlungen keine Einigung zustande, gilt der Vertrag in der bisherigen Form weitere zwölf Monate weiter, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 131 Abs. 4 SGB IX.

§ 38 **Schlussbestimmung**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahekommen.

(2) Die Parteien vereinbaren, die Regelungen des Landesrahmenvertrages bis zum 31.12.2022 zu überprüfen. Insbesondere ist in diesem Zeitraum eine Evaluation des Personalkostenzuschlages für Leitung und Verwaltung im Rahmen der Kalkulation der Planungsstunde (Anlage 3) vorzunehmen.

§ 39 **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

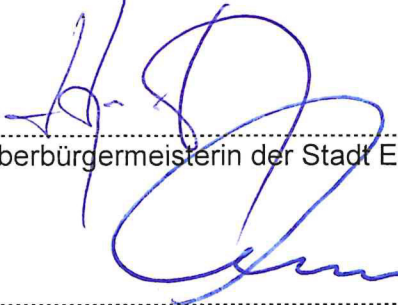
Für den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe:

LGfM, 13.01.2019 Frau

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe:

I. kreisfreie Städte




.....

Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach




.....

Oberbürgermeister der Stadt Erfurt



.....

Oberbürgermeister der Stadt Gera



.....

Oberbürgermeister der Stadt Jena



.....


Oberbürgermeister der Stadt Suhl





.....


Oberbürgermeister der Stadt Weimar


II. Landkreise



Landrat des Landkreises Altenburger Land

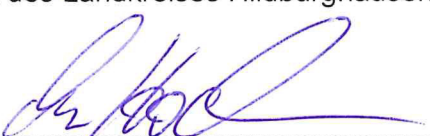

Landrat des Landkreises Eichsfeld

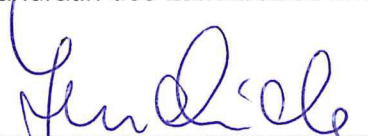

Landrat des Landkreises Gotha

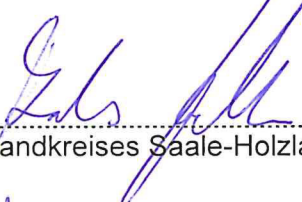

Landrätin des Landkreises Greiz


Landrat des Landkreises Hildburghausen



Landrätin des Landkreises Ilm-Kreis

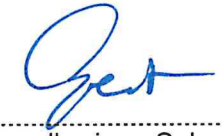

Landrätin des Landkreises Kyffhäuserkreis


Landrat des Landkreises Nordhausen



Landrat des Landkreises Saale-Holzland-Kreis

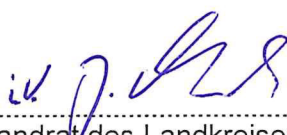

Landrat des Landkreises Saale-Orla-Kreis



Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt


Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen


Landrat des Landkreises Sommerda


Landrat des Landkreises Sonneberg


Landrat des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis


Landrat des Landkreises Wartburgkreis


Landrätin des Landkreises Weimarer Land

Für die Verbände der Leistungserbringer:

I. Freie Wohlfahrtspflege

  **AWO Arbeiterwohlfahrt**
Landesverband Thüringen e.V.
Juri-Gagarin-Ring 160 • 99084 Erfurt
Tel. 0361/ 21031-0 • Fax 0361/ 21031-149

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Thüringen e.V.

 
Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

 
Caritasverband für Ostthüringen e.V.,
Caritasverband für das Bistum Dresden-
Meißen e.V.

 
Caritasverband für die Diözese-Fulda e.V.

 
DER PARITÄTISCHE Landesverband
Thüringen e.V.

 
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband
Thüringen e.V.

 
Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.

 
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
und Kurhessen Waldeck e.V.

 
Jüdische Landesgemeinde Thüringen

II. Private Anbieter



**bpa. Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.**
Landesgeschäftsstelle
Thüringen
Haarbergstraße 61 a
99097 Erfurt

Beurteilung -

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienst e.V. Landesgeschäftsstelle Thüringen

Erfurt, den *31.05.* 2019

Konzeption zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe¹

Leistungserbringer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Örtlicher Träger der EGH: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sozialraum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Zielsetzung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Zielgruppe

(auch Angaben dazu, ob Öffnung und Nutzung des Angebotes durch andere Personengruppen möglich)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Sozialräumliche Darstellung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Vorstellung des Leistungserbringers

(insb. Angaben zur Qualifikation und Befähigung zur Leistungserbringung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Grundlagen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Rahmen der Leistungserbringung

(z. B.: Gewährleistung der personenzentrierten Leistungserbringung im Kontext des ITP; geplante Gewährleistung der Leistungserbringung zu jedem Zeitpunkt an jedem Ort des Sozialraums; geplante Kooperationen)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6.1 Personelle Ausstattung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Prozessqualität

(gemäß Landesrahmenvertrag)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

¹ Die Konzeption soll in Arial (Schriftgröße 11) ausgefüllt werden und einen Umfang von sechs Seiten nicht überschreiten.

8. Strukturqualität

(gemäß Landesrahmenvertrag)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Ergebnisqualität

(gemäß Landesrahmenvertrag)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Einbindung der Leistungsberechtigten bei der Erstellung der Konzeption

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Leistungserbringer:								Datum:	
Musterleistungserbringer								01.01.2019	
Die Planungsstunde wird für alle Leistungen in dem jeweiligen Sozialraum des jeweiligen Leistungserbringers berechnet.									
Hierfür sind die monatlichen Kosten je 100% Beschäftigungsverhältnis (VbE) und die im Jahresdurchschnitt geplante Anzahl an VbE (je Spalte) für die Berechnung einzugeben.									
(Die Darstellung mit Beispielwerten soll dem Verständnis des Kalkulationsschemas dienen.)									
Besserstellung-Vergleichsgröße									
Tätigkeitsart	Hilfskraft	Betreuer	Betreuer	Betreuer	Betreuer	Betreuer	Betreuer	Betreuer	Betreuer
Entgeltgruppe		7	8	8	8	8	9	9	9
Stufe		1	2	3	4	4	3	4	4
Grundgehalt	1.625,12 €	2.297,68 €	2.704,82 €	2.821,13 €	2.931,65 €	3.024,71 €	3.410,27 €	3.410,27 €	3.410,27 €
Tarifliche Zulage 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tarifliche Zulage 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tarifliche Zulage 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schichtzulage	50,00 €	150,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €
sonst. Zulage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VWL	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monatsbrutto	1.675,12 €	2.447,68 €	2.904,82 €	2.921,13 €	3.031,65 €	3.074,71 €	3.410,27 €	3.410,27 €	3.410,27 €
Urlaubsgeld									
Weihnachtsgeld									
Jahressonderzahlung	1.130,71 €	1.652,18 €	1.960,75 €	1.971,76 €	2.046,36 €	2.075,43 €	2.301,93 €	2.301,93 €	2.301,93 €
Jahresbrutto	21.232,13 €	31.024,34 €	36.818,59 €	37.025,32 €	38.426,16 €	38.971,95 €	43.225,17 €	43.225,17 €	43.225,17 €
Zusatzversorgung [%]	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%
Zusatzversorgung-Betrag	424,64 €	620,49 €	736,37 €	740,51 €	768,52 €	779,44 €	864,50 €	864,50 €	864,50 €
Soz. Vers. AgA [%]	19,78%	19,78%	19,78%	19,78%	19,78%	19,78%	19,78%	19,78%	19,78%
Soz. Vers. AgA-Betrag	4.198,65 €	6.135,06 €	7.280,88 €	7.321,76 €	7.598,77 €	7.706,70 €	8.547,78 €	8.547,78 €	8.547,78 €
Gesamtkosten 1-12	25.855,43 €	37.779,89 €	44.835,84 €	45.087,59 €	46.793,46 €	47.458,09 €	52.637,45 €	52.637,45 €	52.637,45 €
geplante Anzahl VbE	1,000	2,000	3,000	3,000	3,000	3,500	4,500	4,500	4,500
Gesamtzahl der VbE Betreuung									20,00
Umfang der Planungsstunden									25.200
Anteil an der Gesamt VbE-Menge	5,00%	10,00%	15,00%	15,00%	15,00%	17,50%	22,50%	22,50%	22,50%
Personalkosten des jeweiligen Personals	25.855 €	75.560 €	134.508 €	135.263 €	140.380 €	166.103 €	236.869 €	236.869 €	236.869 €
Summe der Personalkosten Betreuung									914.537,75 €
Anteil an den Personalkosten Betreuung	2,83%	8,26%	14,71%	14,79%	15,35%	18,16%	25,90%	25,90%	25,90%
Durchschnittspersonalkosten Betreuung									45.726,89 €
Prozentualer Personalkostenzuschlag für Leitung und Verwaltung *									- €
Summe der Personalkosten ohne PNK									914.537,75 €
Durchschnittspersonalkosten ohne PNK je VbE Betreuung									45.726,89 €

* über die Position erarbeitet die UAG Personalkostenbemessung einen Vorschlag, über den die Teilhabekommission bis zum 31.12.2019 entscheidet (gemäß § 34a des LRV)

Leistungserbringer:					Datum:	
Musterleistungserbringer					01.01.2019	
Musterkalkulation Planungsstunde						
		Prozent der NJAZ		Prozent der BJAZ		
1. Personalkosten						
Jahresbruttopersonalkosten je VbE		45.726,89 €	inkl. Leitung und Verwaltung			
Personalnebenkosten je VbE	1,75%	800,22 €				
Summe je VbE		46.527,11 €				
2. Jahresarbeitszeitberechnung						
		40	Stunden je Arbeitswoche	Ergebnis		
	365	Tage	7	Tage je Woche	52,14285714	Wochen
	52,14285714	Wochen / Jahr	40	Stunden	2.086,00	Stunden / Jahr
Bruttojahresarbeitszeit je VbE	2.086,00	Stunden / Jahr		100%		
Bereinigung der Bruttojahresarbeitszeit				23,20%	484,00	Stunden / Jahr
Nettojahresarbeitszeit je VbE		100,00%		76,80%	1.602,00	Stunden / Jahr
Bereinigung der Nettojahresarbeitszeit		21,35%		16,40%	342,00	Stunden / Jahr
Effektive Betreuungszeit je VbE		78,65%		60,40%	1.260,00	Stunden / Jahr
3. Personalkostenanteil der Planungsstunde					36,9263 €	
Gesamtkapazität Planungsstunden					25.200,00	Stunden / Jahr
Gesamtvolumen der Personalkosten					930.542,16 €	/ Jahr

Dieses Blatt dient der **Erläuterung der Personalnebenkosten** und der **Untersetzung der Ermittlung der effektiven Betreuungszeit** des Tabellenblattes "2 Kalk. Perskosten".

Bezeichnung	Zuschlag auf Personalkosten (AG-Brutto)
Jubiläumszuwendung (nach Tarif oder BV; Höchstgrenze TV-L)	0,088%
Berufsgenossenschaft (gemäß Gehaltentabelle 14 = Gefahrenklasse 3,66)	0,721%
Arbeitsmedizinische Untersuchung (Betriebsarzt/Impfungen)	0,091%
U2 Umlage - Mutterschaft	0,790%
U3 Umlage - Insolvenzgeld	0,060%
Summe	1,750%

2. Untersetzung der Ermittlung der effektiven Betreuungszeit	
<i>2.1 Bereinigung der Bruttojahresarbeitszeit</i>	
Jahresurlaub	
Wochenfeiertage (einschließlich Vorfeiertage)	
Fortbildung	
Supervision	
Krankheit	
Sonstiges (Bildungsfreistellung, Dienstbefreiung, Zusatzurlaub etc.)	
<i>2.2 Bereinigung der Nettojahresarbeitszeit</i>	

Wegezeiten	Klientenbezogene Organisationszeiten
Vor- und Nachbereitung	
Dokumentationszeiten	
Fallbesprechung/Verhandlung	
Bewirtschaftung ITP	
Qualitätsmanagement (Umsetzung des QM)	
Case-Management	
Peer-Evaluation und Wirkungskontrolle	
Klientenbeteiligung und Selbstvertretung in den Sozialräumen	betriebliche Organisationszeiten

Gesetzliche Belehrungen	
Dienstbesprechungen inkl. Dienstübergabe	
Büro- und Koordinationszeiten	
Personalentwicklungsgespräche	
Betriebsärztliche Untersuchungen	
Betriebliches Gesundheitsmanagement	
MA-Vollversammlung	

Leistungserbringer:					Datum:			
Musterleistungserbringer					01.01.2019			
		Derzeitige bzw. geplante Stellenanteile in der Betreuung		20,00	VbE			
		Effektive Stunden je VbE		1.260	Stunden / Jahr			
		Effektive Jahresarbeitszeitstunden der Betreuungsmitarbeiter (Teiler der Sachkosten)		25.200	Stunden / Jahr			
Sachkosten								
			Jahreswert	Teiler (s.o.)				Investitions- betrag
		Sachaufwendungen für gesundheitliche Assistenz	3.000,00 €	25.200	0,12 €	je Plstd.	0,12 €	
IB		Betriebskosten Therapie-, Verwaltungs- und Regieräume sowie Flächen	6.000,00 €	25.200	0,24 €	je Plstd.		0,24 €
		Allgemeine Betriebskosten	8.000,00 €	25.200	0,32 €	je Plstd.	0,32 €	
IB		Instandhaltung und Instandsetzung	3.000,00 €	25.200	0,12 €	je Plstd.		0,12 €
IB		Ersatzbeschaffungen GWG	4.000,00 €	25.200	0,16 €	je Plstd.		0,16 €
		Allgemeine Verwaltungskosten	9.500,00 €	25.200	0,38 €	je Plstd.	0,38 €	
		Fremdleistungen	34.010,13 €	25.200	1,35 €	je Plstd.	1,35 €	
		Fortbildung, Supervision	5.000,00 €	25.200	0,20 €	je Plstd.	0,20 €	
		Steuern, Abgaben, Versicherungen	10.000,00 €	25.200	0,40 €	je Plstd.	0,40 €	
IB		Mieten, Pachten, Zinsen, Erbbauzinsen	25.000,00 €	25.200	0,99 €	je Plstd.		0,99 €
IB		Abschreibungen	6.000,00 €	25.200	0,24 €	je Plstd.		0,24 €
		Aufwand für Assistenz, Teilhabe	15.000,00 €	25.200	0,60 €	je Plstd.	0,60 €	
		Besondere Aufwendungen gem. 125 (4) SGB IX	- €	25.200	- €	je Plstd.	- €	
Erlöse								
-		Erlöse für ergänzende Sozial-Leistungen	- 1.500,00 €	25.200	- 0,06 €	je Plstd.	- 0,06 €	
-		Erlöse für Betreuungsleistungen	- 1.000,00 €	25.200	- 0,04 €	je Plstd.	- 0,04 €	
-		Erlöse für Versorgungsleistungen	- 1.500,00 €	25.200	- 0,06 €	je Plstd.	- 0,06 €	
-		Erlöse durch die Leistungen an Dritte (Sozialraum)	- 1.500,00 €	25.200	- 0,06 €	je Plstd.	- 0,06 €	
- IB		Erlös für Fremdnutzung der investiven Güter	- 1.000,00 €	25.200	- 0,04 €	je Plstd.		- 0,04 €
		Summe	122.010,13 €		4,8417 €		3,1353 €	1,7063 €
		in Prozent	13,11%		100,00%		64,76%	35,24%
			der Personalkosten					

Dieses Blatt dient der **Erläuterung der Sachkostenpositionen** des Tabellenblattes "3 Kalk. Sachkosten".

Sachaufwendungen für gesundheitliche Assistenz Erste Hilfe Bedarf, med. Desinfektionsmittel usw. Kosten der allgemeinen ärztlichen Aufsicht und der Kontrolle der hygienischen Einrichtungen und dergleichen Arbeitsschutz (Handschuhe und Schuhüberzieher) medizinischer Bedarf Personal (Schutzimpfungen)
Betriebskosten Therapie, Verwaltungs- und Regieräume und Flächen Wasser/Abwasser Energie Brennstoffe Schornsteinfeger
Allgemeine Betriebskosten Treibstoffe und Schmiermittel für Kfz, Rasenmäher usw. erforderliche Dienstkleidung Desinfektions-, Reinigungs- und Putzmittel (inkl. Scheuertücher, Schrubber, Besen, Glühbirnen usw.) Gartenpflege (einschließlich Pflanzen und Sämereien) Kosten der Tierhaltung sonstige allgemeine Betriebskosten
Instandhaltung und Instandsetzung Wartung Kfz Wartung von technischen Geräten und Anlagen laufender Aufwand Gebäude und Außenanlagen Instandhaltung
Ersatzbeschaffungen GWG GWG
Allgemeine Verwaltungskosten Bürobedarf Porti, Kleinfrachten, Nebenkosten Geldverkehr Telefonkosten inklusive Mieten/Leasing für Büromaschinen Freizeiten, Reisekosten, Fahrgelder, Tagungsbeiträge Tagungen, Gästebetreuung und Repräsentationskosten Beratungskosten, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltsgebühren Fachliteratur Verbands- und Organisationsbeiträge (nicht Berufsgenossenschaft) sonstige Verwaltungskosten IT (Software, Wartung) Sachaufwendungen für Arbeitssicherheit
Fremdleistungen Reinigung Verwaltungs- und sonstige Dienstleistungen
Fortbildung, Supervision berufsbezogene Fortbildung, Supervision Weiterbildung
Steuern, Abgaben, Versicherungen Grundsteuer, Fahrzeugsteuer gesetzliche Überwachungsgebühren (TüV usw.) öffentliche Gebühren (Straßenreinigung, Müllgebühren usw.) Rundfunk- und Fernsehgebühren, GEMA-Gebühren Gebäudeversicherung gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden Inventarversicherung gegen Feuer-, Leitungswasserschäden, Einbruch Elektronikversicherung, Allgefahrenabdeckung Betriebs- Haftpflichtversicherung (auch Ehrenamtliche, Praktikanten usw.) Fahrzeugversicherung (Voll- bzw. Teilkasko) Versicherungen für Freizeiten (Haftung, Unfall, Sachschaden usw.)
Mieten, Pachten, Zinsen, Erbbauzinsen Mieten und Pachten (Teilhabezentrum, Krisenzimmer, Büros, Veranstaltungsräume, Pflegebad, Trainingsküche und Th Zinsen und Erbbauzinsen (nur für Zinsen von Fremdgeldern die für die Einrichtung direkt und netto verwendet werden) Leasing
Abschreibungen Abschreibungen betriebl. Anlagen Abschreibungen Gebäude Abschreibungen Kfz

Aufwand für Assistenz, Teilhabe

Verbrauchsmaterial (Holz, Ton, Farben usw.)
Bücher, Zeitschriften, Tageszeitschriften (keine Fachliteratur)
Leih-/Nutzungsgebühren
Honorare für Vortragende bei Veranstaltungen im eigenen Hause
Reisekosten bei Assistenz
Eintrittsgelder (Freizeit-, Sportanlagen, Veranstaltungen)
Lernmittel, Medien, IT-Zugang
Aufwand für Peer-Evaluation und Wirkungskontrolle
Aufwand für Klientenbeteiligung und Selbstvertretung in den Sozialräumen

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX für Leistungen der personenzentrierten Komplexleistung

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wird gemäß dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des SGB IX (ThürAGSGB IX) zwischen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe

vertreten durch: _____

- überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe -

und

dem: _____

vertreten durch: _____

- Leistungserbringer -

für die personenzentrierte Komplexleistung im Sozialraum

_____ abgeschlossen.

Grundlage dieser Vereinbarung ist der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung sowie die mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Konzeption.

Präambel

1. Die Vertragsparteien wirken mit dieser Vereinbarung gemeinsam auf das Ziel hin, die personenzentrierten Leistungen der Eingliederungshilfe für die betroffenen Menschen sozialräumlich und wirkungsorientiert zu erbringen.
2. Die vertraglichen Grundlagen dienen dazu, den betroffenen Menschen mit Behinderung in seiner Situation ganzheitlich zu erfassen, ihn aktiv einzubeziehen, seine Selbstbestimmungsrechte und selbstständige Lebensführung zu unterstützen und sein Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen.

§ 1

Zu betreuender Personenkreis

(1) Der Leistungserbringer erbringt im Sozialraum _____ für leistungsberechtigte Menschen wirkungsorientiert die im Einzelfall von dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe festgestellten prospektiven Eingliederungshilfeleistungen.

(2) Der Sozialraum für diesen Vertrag ist wie folgt definiert:

Bezeichnung des Sozialraums bspw. nach Gebietskörperschaften, Stadtteilen oder Umkreisen von 2 km (fußläufig) oder 10 km etc., andere Alternativen sind möglich.

§ 2

Erforderliche sächliche Ausstattung

(1) Grundsätzlich gilt für die Ausstattung des Leistungsangebotes unter Zugrundelegung der mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Konzeption das ökonomische Minimalprinzip.

(2) Die Sachkosten und die indirekten Kosten der Leistungserbringung sind in der Vergütungskalkulation entsprechend berücksichtigt.

§ 3 Kooperationen

Im Sozialraum sind folgende Kooperationen geplant/vereinbart:

- _____
- _____
- _____

Folgende Kooperationen sind über den Sozialraum hinaus geplant/vereinbart:

- _____
- _____
- _____

§ 4 Art, Umfang, Ziel der Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Die Leistungen werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht von vorrangigen Rehabilitationsträgern zu erbringen sind. Hierzu gehört, Leistungsbererechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Das Leistungsspektrum ergibt sich aus der vereinbarten Konzeption und umfasst insbesondere (Leistungen sind anzukreuzen):

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX),
- Betreuungsleistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX),
- _____

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Hilfen zur Schulbildung,
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf,
- _____

Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Assistenzleistungen,
- heilpädagogische Leistungen,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- _____

Die Leistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX können für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.

(2) Für die Leistungserbringung im Sozialraum gemäß § 1 Abs. 2 werden _____ Planungsstunden (Leistungsvolumen) im Kalenderjahr vereinbart.

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, auf der Grundlage des jeweiligen Gesamtplans nach § 121 SGB IX wirkungsorientierte Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu erbringen. Der Gesamtplan wird auf Grundlage des Integrierten Teilhabeplans Thüringen (ITP) durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erstellt.

(4) Für die individuell erforderlichen Leistungen werden mittels ITP wirkungsorientierte Zeiteinschätzungen, bezogen auf die vereinbarten Ziele im Planungszeitraum der einzelnen Gesamtplanung, vorgenommen. Die Zeiteinschätzung bildet die Grundlage der Zuordnung zu einer der folgenden Hilfebedarfsgruppen (HBG) nach § 9 Abs. 1 des Landesrahmenvertrages:

HBG	von Minuten pro Woche	bis Minuten pro Woche	HBG-Wert Minuten pro Woche	Anzahl Planungsstunden pro Woche	Anzahl Planungsstunden pro Tag
HBG 0.1	8	11	10	0,1667	0,0238
HBG 0.2	12	16	14	0,2333	0,0333
HBG 0.3	17	23	20	0,3333	0,0476
HBG 0.4	24	33	28	0,4667	0,0667
HBG 0.5	34	47	40	0,6667	0,0952
HBG 0.6	48	67	57	0,9500	0,1357
HBG 0.7	68	95	80	1,3333	0,1905
HBG 1	96	135	113	1,8833	0,2690
HBG 2	136	190	160	2,6667	0,3810
HBG 3	191	269	226	3,7667	0,5381
HBG 4	270	380	320	5,3333	0,7619
HBG 5	381	538	452	7,5333	1,0762
HBG 6	539	761	640	10,6667	1,5238
HBG 7	762	1076	905	15,0833	2,1548
HBG 7+	über 1076	Zeitbemessung individuell auf Grundlage des Hilfebedarfes			

(5) Die Hilfebedarfe unter der HBG 1 stehen in der Regel nur für ausschließende Hilfen der Eingliederungshilfe zur Verfügung.

(6) Die Zuordnung zu einer HBG wird durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Leistungsbescheides auf Grundlage der Gesamtplanung getroffen.

§ 5

Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Je nach Besonderheit des Einzelfalls wird die Vernetzung und Leistungserbringung im sozialräumlichen Umfeld der betroffenen Menschen angestrebt. Diese Leistungen werden bei Bedarf flexibel ohne Veränderung des gültigen Gesamtplans realisiert und sind von der vorliegenden Vereinbarung abgedeckt.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen. Er beachtet, dass die Leistungen das notwendige Maß nicht überschreiten.
- (3) Die Erhaltung bzw. Wiedergewinnung einer möglichst selbstständigen Lebensführung bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens wird unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Situation gefördert.
- (4) Die Leistungsberechtigten werden bei der Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechts unterstützt. Der Hilfeprozess wird durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe unter Einbindung der im Gesamtplanverfahren Beteiligten fachlich begleitet. Umfang und Inhalt der Hilfen werden unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten in einem Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX dargestellt und regelmäßig spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben.
- (5) Organisatorische Abläufe im Rahmen der Leistungserbringung werden den Wünschen und Bedürfnissen des Leistungsberechtigten so weit wie möglich angepasst.
- (6) Die erbrachten Leistungen werden unter Verwendung der Musterdokumentation (Anlage 2 zum Landesrahmenvertrag) erfasst. Diese ist auf Verlangen den Leistungsberechtigten sowie den Trägern der Eingliederungshilfe vorzulegen.

§ 6

Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals

- (1) Der Leistungserbringer setzt zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal im Sinne des § 124 Abs. 2 SGB IX ein. Die Qualifikation des Personals der Leistungserbringung ist in der Konzeption darzustellen und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

(2) Die Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Leistungserbringers ist entsprechend der vereinbarten Konzeption zu gewährleisten.

(3) Die vom Leistungserbringer bereitzustellende personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der als Grundlage des Leistungsangebots mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Konzeption der Leistungserbringer. Diese müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Erfordernissen für die notwendigen Hilfen entsprechen. Folgende Personalqualifikationen gelten für den aktuellen Vereinbarungszeitraum:

Darstellung der Qualifikation des Betreuungspersonals in Entgeltgruppen	geplante Anzahl an VbE	Anteil an der Gesamtmenge der VbE
Leistungen durch Fachpersonal		
Leistungen durch anderes Betreuungspersonal		
davon Peers		

Anzahl geplanter Ehrenamtlicher: _____.

§ 7 Vergütungsvereinbarung

(1) Die Vergütung wird auf der Grundlage von 365 Tagen kalkuliert. Es werden monatlich gleichbleibende Durchschnittswerte für den individuellen Planungszeitraum je nach Gesamtplan gerundet auf zwei Nachkommastellen vergütet. Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage eines monatlichen Durchschnittswertes von 30,42 Tagen, unabhängig von der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats. Bei Beginn bzw. Ende der Leistungen oder Veränderung der HBG im laufenden Monat wird dieser Monat jeweils kalendertäglich abgerechnet.

(2) Die individuelle Vergütung pro Tag errechnet sich auf Basis eines Planungsstundensatzes (Höhe der Leistungspauschale) multipliziert mit der je Gruppe von Menschen mit Behinderung mit vergleichbarem Bedarf zugeordneten Anzahl der Planungsstunden pro Tag (Planungsstundensatz * Anzahl Planungsstunden pro Tag gemäß HBG = Vergütung pro Tag). Durch die Leistungspauschale werden die direkten und indirekten Kosten der Fachleistung vergütet. Je leistungsberechtigten

Menschen mit Behinderung wird in der Regel nur jeweils eine Zuordnung zu einer HBG durchgeführt.

- (3) Die Planungsstunde beträgt xx,xxxx € (vier Nachkommastellen).
- (4) Für die vereinbarten HBG ergeben sich danach folgende Leistungspauschalen:

HBG	Leistungspauschale pro Tag in EUR	Leistungspauschale pro Monat in EUR (Faktor 30,42)
HBG 0.1		
HBG 0.2		
HBG 0.3		
HBG 0.4		
HBG 0.5		
HBG 0.6		
HBG 0.7		
HBG 1		
HBG 2		
HBG 3		
HBG 4		
HBG 5		
HBG 6		
HBG 7		
HBG 7+	individuell auf Grundlage des Hilfebedarfes	

(5) Die Anzahl der im jeweiligen Sozialraum erbrachten Planungsstunden sind, bezogen auf den Gesamtumfang des angestellten Personals, monatlich zu dokumentieren und dem örtlichen und überörtlichen Träger einmal jährlich bis zum 31.01. des folgenden Jahres mitzuteilen.

(6) Eine Dokumentation zum Zweck der Vergütungskontrolle ist nicht vorgesehen.

§ 8 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx abgeschlossen.
- (2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt die vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.
- (3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung über die Vergütung zu Grunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.
- (4) Soweit Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahekommen.

Ort, Datum

Für den überörtlichen Träger
der Eingliederungshilfe

Für den Leistungserbringer

Unterschrift

Unterschrift

(Die Darstellung mit **Beispielwerten** soll dem Verständnis dienen.)

Leistungserbringer (Name, Adresse)			
Einrichtung (Name, Adresse)			
Vereinbarung vom			
Datum des Beschlusses der Planung			
vereinbarte Platzzahl	20	Vergütungsvereinbarung vom	01.01.2019
max. Auslastungstage	365	Grundpauschale	30,00 €
für 2019 vereinbarte Auslastung in Plätzen	19	Maßnahmepauschale	70,00 €
		Investitionsbetrag	5,00 €

1. Budgetberechnung

Summe Vergütung je Berechnungstag	105,00 €	728.175,00 €
-----------------------------------	----------	--------------

2. Leistungen für den Lebensunterhalt

regelsatzrelevante Abzüge	267,52 € pro Monat	
Anzahl Personen		19
Monate		12
Summe relevantes Budget für Lebensunterhalt		60.994,56 €

3. Leistungen für die Unterkunft

ortsübliche (durchschnittliche) Warmmiete	350,00 €	für Einpersonenhaushalt gemäß Ermittlung des örtlichen Trägers	
		wenn höher als die ortsübliche (durchschnittliche) Warmmiete, dann übersteigender Betrag nur	
vereinbarte Warmmiete ohne Zusatzkosten gemäß § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 SGB XII	340,00 €	anererkennungsfähig, sofern mindestens eine Zusatzkostenart vereinbart	
im Miet- bzw. Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarte und ausgewiesene Zusatzkosten gemäß § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 SGB XII	30,00 €		
§ 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 2 SGB XII	0,00 €		
§ 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 SGB XII	32,50 €		
§ 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 4 SGB XII	25,00 €		
Summe Kosten der Unterkunft	427,50 €	pro Monat	
davon gemäß § 42a Absatz 5 Satz 3 und 4 SGB XII maximal anererkennungsfähig	427,50 €	pro Monat	
Anzahl zu berücksichtigender Personen			19
Monate			12
Summe relevantes Budget für Kosten der Unterkunft			97.470,00 €

4. Summe für Leistungen zur Existenzsicherung im bisherigen Budget

158.464,56 €

5. Verbleibendes Budget für die Fachleistung

Fachleistung als Jahresbudget	569.710,44 €
in Prozent vom Gesamtbudget	78,24%
davon Personalkosten (95 %)	541.224,92 €
davon Sachkosten (5 %)	28.485,52 €
betreuungstäglicher Kostensatz	82,15 €
davon Personalkosten (95 %)	78,04 €
davon Sachkosten (5 %)	4,11 €
Prüfung Budget Summe	728.175,00 €
Prüfung Ausgangsbudget=0=ok	0,00 €

*(Die Darstellung mit **Beispielwerten** soll dem Verständnis dienen.)*

Leistungserbringer (Name, Adresse)			
Einrichtung (Name, Adresse)			
Vereinbarung vom			
Datum des Beschlusses der Planung			
Belegung 2019	200	Vergütungsvereinbarung vom	01.01.2019
Wochenarbeitstage pro Jahr	250	Grundpauschale	30,00 €
		Maßnahmepauschale	70,00 €
		Investitionsbetrag	5,00 €

1. Budgetberechnung

Summe Vergütung je Berechnungstag	105,00 €	5.250.000,00 €
-----------------------------------	----------	----------------

2. Mittagessen

bisher enthaltene Verpflegung am Tag	2,31 € pro Tag	
Belegung 2019		200
Wochenarbeitstage pro Jahr		250
Summe relevantes Budget für Verpflegung		115.500,00 €

3. Verbleibendes Budget für die Fachleistung

Fachleistung als Jahresbudget	5.134.500,00 €
in Prozent vom Gesamtbudget	97,80%
davon Personalkosten (80 %)	4.107.600,00 €
davon Sachkosten (20 %)	1.026.900,00 €
betreuungstäglicher Kostensatz	102,69 €
davon Personalkosten (80 %)	82,15 €
davon Sachkosten (20 %)	20,54 €
Prüfung Budget Summe	5.250.000,00 €
Prüfung Ausgangsbudget=0=ok	0,00 €

Personalnachweis gemäß § 18 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Einrichtungs-Az: TLVwA: 730-6438-...

Einrichtungsträger: ...
Spitzenverband: ...
Entlohnung lt. Tarif: ...
Einrichtung: ...
Ansprechpartner: ...

alle Angaben erfolgen zum Stichtag: ...

Alle farbig markierten Felder sind Pflichtfelder!

Eintragung aller vereinbarten Leistungstypen pro Einrichtung - überflüssige Zeilen bitte ausblenden - Form nicht verändern

Leistungstyp lt. Vereinbarungen	Betreuungsschlüssel	festgelegte Kapazität	tatsächliche Belegung	Personal-Soll in VbE
	1 : 1,0			-
	1 : 1,5			-
	1 : 2,0			-
	1 : 2,5			-
	1 : 3,0			-
	1 : 3,4			-
	1 : 3,5			-
	Bewohner mit bes. Hilfebedarf			
	1 : 3,8			-
	1 : 4,0			-
	1 : 6,0			-
	1 : 8,0			-
	1 : 10,0			-
	1 : 12,0			-
	Nachwachen/zusätzl. Nachtbereitschaft lt. Einrichtungsvereinb.:			-
	ggf. weiteres Betreuungspersonal gem. Einrichtungsvereinbarung (Gruppenübergreifender Dienst, Psychologe o.a.)			-
	gesamt:			-

Personal der Einrichtung für Betreuung/Leitung/Verwaltung/Küche/Reinigung/Hausmeister o.a., das über den Vergütungssatz der Einrichtung entspr. dem Leistungstyp refinanziert wird

vollständige Personal-Nr.: aufsteigend sortiert	Berufsausbildung / Qualifikation	Fachkraft/ Hilfskraft	lt. Tarifvertrag vergütete Stellenanteile in VbE	Bemerkungen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

zur vollständigen Auflistung des Personals bitte weitere Zeilen einfügen

-
- Differenz zum Soll

Erklärung bei nicht besetzten Stellenanteilen:

....

Bestätigung der Angaben zum Ist-Stand:

Datum

gez. Name, Funktion